X. Rechtsangelegenheiten

A. Zivilrechtsangelegenheiten.

a) Allgemeines: Die Stelle der Gemeinde Wien die für diese Angelegenheiten zuständig ist, ist die Mag.Abt.47 (Zivilrechtsangelegenheiten). Die laufenden Geschäfte wurden vor allem durch die mit dem Wohnhausbau der Gemeinde verbundenen zahlreichen Grunderwerbungen bestimmt. Die mit der Bautätigkeit zusammenhängenden Käufe, Tauschübereinkommen und dergl. machten die Ausfertigung von zahlreichen Verträgen, ihre Durchführung im Grundbuch, die Uebernahme der Kaufobjekte u.s.w. nötig. Ausser diesen Aufgaben mussten 1928 noch die umfangreichen Arbeiten für die Wiederherstellung der beim Brande des Justizpalastes 1927 vernichteten Grundbücher der Bezirke I - IX und XX bewältigt werden.

Der Umfang der hier geleisteten und noch zu leistenden Arbeit lässt sich am besten daraus ermessen, dass von den 17766 vernichteten Grundbuchseinlagen allein 1418 Einlagen im Eigentume der Gemeinde Wien oder der von ihr verwalteten Fonde stand und dass rund 6000 Reallasten Servituten und andere grundbücherliche Rechte auf fremden Einlagen haften.

b) Verträge und andere Rechtsgeschäfte : In den Jahren der grossen Bautätigkeit der Gemeinde kam vor allem den Kaufverträgen für Grundstücke und alte Häuser besondere Bedeutung zu. Damit in Verbindung war eine grosse Zahl von Urkunden auszufertigen. Löschungserklärungen, Aufsandungserklärungen, Dienstbarkeits- und Kautionsbestellungen u.a. Die anderen Vertragsabschlüsse, wie Graberhaltungsverträge, Bestandverträge waren in dieser Zeit von

geringerer Bedeutung. Eine umfangreiche Tätigkeit hatte der Magistrat für gerichtliche Eingaben und Gesuche aufzuwenden. Eine zusammenfassende Uebersicht über diese Tätigkeit geben die folgenden statistischen Zahlen.

Jahr	Kaufverträge	Graberhaltungsverträge	Bestandverträge	versch. Urkunden	gerichtl. Eingaben u. Gesuche	Rekurse
1923b	49	2	3	112	251	23
1924	173	11	2	15o	461	28
1925	114	1o	-	182	11o4	18
1926	74	17	1	194	1123	17
1927	79	22	1	157	2416	1o
1928	77	39	1	195	5182	11

Prozesse : Soweit kein Anwaltszwang besteht, wurde die Gemeinde durch ihre rechtskundigen Beamten vertreten. Die Mehrzahl der Prozesse wurde vor dem Bezirksgericht ausgetragen. Es handelte sich meist, soweit die Gemeinde als Klägerin auftrat, um Eintreibungen von rückständigen Pachtzins und von Ersatz für Sach- und Arbeitsleistungen der Wiener Berufsfeuerwehr, soweit sie beklagt wurde, um Besitzstörungs- und Lohnsachen.

Die Kosten für rechtsfreundliche Vertretung waren daher verhältnismässig gering. Sie betrugen 1923 : S 7.179.-, 1924: S 9.099.-, 1925: S 13.147.-, 1926: S 24.867-, 1927:S 27.340.- und 1928: S 30.212.-.

c) Anderweitige Tätigkeit : Hier sind vor allem die zahlreichen Gutachten zu erwähnen, die der Magistrat über zivilrechtliche Fragen abgeben musste. Von diesen Gutachten waren 1923: 14, 1924: 9,

1925: 8, 1926: 9, 1927: 4 und 1928: 11 schriftliche.

Zur Sicherung der Ersatzvornahmekosten für baubehördliche aufgetragene Instandhaltungsarbeiten musste 1923 in 13, 1924 und 1925 in je 56, 1926 in 50, 1927 in 61 und 1928 in 46 Fällen das Pfandrecht zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch vorgemerkt werden. Wo es sich als nötig erwies, wurde die Pfandrechteintragung gerechtfertigt. War eine andere Möglichkeit, die Kosten hereinzubringen, aussichtslos, dann wurde die Zwangsversteigerung der belasteten Liegenschaften beantragt.

Schliesslich sei noch die Tätigkeit der Abteilung bei Behandlung der Verlassenschaften, in denen die Gemeinde entweder als Erbin oder als Vermächtnissachwalterin eingesetzt war, erwähnt. Die Zahl solcher Verlassenschaften sank infolge der zunehmenden Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage forgesetzt. So standen 1923: 67, 1924 und 1925 je 44, 1926: 38, 1927: 34 und 1928: 28 Verlassenschaften in Behandlung.

B. Gemeindevermittlungs- und Sühneämter:

Allgemeines : Nach dem Reichsgemeindegesetz gehört der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch Vertrauensmänner, die vom Gemeinderat gewählt sind, zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde. Die Vermittlungsämter können für alle bürgerlichen Rechtsangelegenheiten von den Parteien angerufen werden. Weitaus grösser jedoch ist die Inanspruchnahme dieser Aemter in ihren anderen Kompetenzbereichen in Ehrenbeleidigungssachen. Jede Ehrenbeleidigungsklage wird nämlich den Gemeindevermittlungsämtern als Sühnämtern von den Gerichten abgetreten, wenn nicht die Bescheinigung der Erfolglosigkeit des Sühnversuches der Klage beiliegt. Während also die Kompetenz der Gemeindevermittlungsämter

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom Willen der Parteien abhängt, ist die Kompetenz in Ehrenbeleidigungssachen als Sühneamt zwingend.

Die Parteien können zum Erscheinen vor dem Vermittlungsämtern nicht gezwungen werden. Die von ihnen geschlossenen Vergleiche haben die gleiche Kraft wie wenn sie vor Gericht geschlossen wären. Vermittlungsämter bestehen in allen 21 Gemeindebezirken.

Die Mandate der in der Gemeinderatssitzung vom 1.IV.1921 gewählten Vertrauens- und Ersatzmänner der Gemeindevermittlungsämter Wiens waren im Jahre 1924 durch Zeitablauf erloschen. Es erfolgte daher in der Gemeinderatssitzung vom 25.IV.1924 die Neuwahl aller Funktionäre der Gemeindevermittlungsämter durch den Gemeinderat. Eine zweite Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner während der Berichtsperiode fand in der Gemeinderatssitzung vom 22.VII.1927 statt. Die Funktionsperiode dauert bis 30.Juni 1930.

a) <u>Vergleichsversuche in zivilrechtlichen Angelegenheiten:</u> Die Tätigkeit der Vermittlungsämter war während des Berichtsabschnittes eine sehr rege. In der folgenden Uebersicht werden zunächst die Streitfälle in zivilrechtlichen Angelegenheiten zahlenmässig wiedergegeben.

Jahr	zu erledigende Streitfälle	davon erledigt überhaupt	darunter amtlicher Vergleich	darunter ausser amtl. Vergleich
1923	376	373	38	104
1924	435	426	31	139
1925	388	385	35	136
1926	346	345	31	111
1927	358	250	26	76
1928	251	245	41	27

Die Zahl der zu erledigenden und daher auch der erledigten Streitfälle sank ständig. Stark verminderten sich auch die jährlich zustandegekommenen ausseramtlichen Vergleiche, während die amtlich geschlossenen sogar eine kleine Steigerung aufweisen.

b) Die Gemeindevermittlungsämter als Sühnämter : Den Vermittlungsämtern kommt als Sühnämter in Ehrenbeleidigungssachen infolge ihrer zwingend vorgeschriebenen Kompetenz naturgemäss ungleich grössere Bedeutung zu, wie ihren Funktion als Vergleichstellen in zivilrechtlichen Angelegenheiten.

Ueber die Tätigkeit der Sühnämter gibt folgende Uebersicht Auskunft :

Jahr	zu erledigende Sühnversuche	davon erledigt überhaupt	darunter nach Verhandlung verglichen	darunter nach Verhandlung nicht verglichen
1923	22.152	21.821	3.273	13.835
1924	21.743	21.533	3.113	13.891
1925	19.954	19.746	3.177	12.884
1926	19.191	18.953	2.938	11.675
1927	17.930	17.666	2.387	10.931
1928	17.353	17.012	1.945	9.927

Auch hier zeigt sich die gleiche Tendenz wie bei den zivilrechtlichen Vergleichen. Die Zahl der jährlich zu erledigenden Sühnversuche sinkt ständig.

c. Geschworenen- und Schöffenlisten: Alljährlich ist nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Anlegung der Geschworenen- und Schöffenlisten vom Magistrate die Urlisten anzufertigen. Die mit der Anfertigung beschäftigte Magistrats-Abteilung verwendet

seit einer Reihe von Jahren ein vereinfachtes Verfahren, indem sie aus einer Abschrift des Wählerverzeichnisses der letzten Wahl alle jene Personen, die zum Geschworenen- und Schöffenamte nicht berufen oder ausgeschlossen waren, gestrichen hat. Das so geänderte Wählerverzeichnis bildete dann die Urliste. Dieses vereinfachte Verfahren hat sich sehr bewährt und wurde auch von der Bundesregierung in ihren beim Nationalrate eingebrachten Gesetzesentwurf aufgenommen. Trotz der Vereinfachung des Verfahrens verursacht die Anlegung der Geschworenen- und Schöffenliste noch immer bedeutende Arbeiten. Die mit der Anlegung der Urliste betraute Magistrats-Abteilung hat wiederholt gelegentlich ihrer Berichte zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens darauf hingewiesen und angeregt, die Zusammenstellung der Geschworenen- und Schöffenlisten in einer ähnlichen Weise vorzunehmen, wie die Berufung der Beisitzer für die Gewerbegerichte erfolgt.

Die Urliste jedes Bezirkes liegt alljährlich eine bestimmte Zeit in den Bezirksvertretungen auf. Jeden Beteiligten steht es frei wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung gesetzlich unfähiger und unzulässiger Personen in die Liste schriftlich oder mündlich Einspruch zu erheben oder in gleicher Weise seine Befreiungsgründe geltend zu machen. Ueber die erhobenen Einsprüche und über die Richtigkeit der angeführten Befreiungsgründe entscheidet die im Gesetz vorgesehene Gemeindekommission. Diese Gemeindekommission wird für jedes Jahr im Gemeinderat gewählt.